



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

22/2022

Immatrikulationsordnung

Vechta, 29.06.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber*in: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 521

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Immatrikulationsordnung	3

Immatrikulationsordnung

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 19 Abs. 7, 41 Abs. 1 NHG auf seiner 103. Sitzung am 01.06.2022.

Inhalt:

I. Aufnahme in die Universität

- § 1 Immatrikulation/Einschreibung
- § 2 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation
- § 3 Ablehnung der Immatrikulation
- § 4 Aufhebung der Immatrikulation auf eigenen Antrag

II. Aufrechterhalten der Mitgliedschaft

- § 5 Rückmeldung
- § 6 Beurlaubung

III. Ausscheiden

- § 7 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 8 Exmatrikulation von Amts wegen (administrative Zwangsexmatrikulation)
- § 9 Exmatrikulation kraft Gesetzes (gesetzliche Zwangsexmatrikulation)

IV. Besondere Verfahren

- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge (Parallelstudium)
- § 11 Promotionsstudierende
- § 12 Gasthörer*innen
- § 13 Teilnahme an Modulprüfungen nach Exmatrikulation wegen Hochschulwechsels
- § 14 Frühstudierende
- § 15 Austauschstudierende/Förderprogramme

V. Allgemeine Verfahrensregelungen

- § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Inkrafttreten

I. Aufnahme in die Universität

§1 Immatrikulation/Einschreibung

- (1) ¹Ein*e Bewerber*in wird auf ihren*seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende*r in die Universität Vechta aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie*er Mitglied der Universität Vechta mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Universität Vechta ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder der Bereitstellung einer elektronischen Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ⁴Die Immatrikulation wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) ¹Grundsätzlich erfolgt die Immatrikulation für ein Vollzeitstudium. ²Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium (§ 19 Abs. 2 NHG) kann auf Antrag erfolgen. ³Näheres regeln § 5 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung (RPO) und die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 20/2014 S. 3 f.) sowie die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs.

- (3) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin*der Bewerber
1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 18 NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die fälligen Abgaben und Entgelte nach NHG gezahlt hat,
 3. ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen (über das Vorliegen einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 NHG oder besonderer Fertigkeiten oder fremdsprachlicher Kenntnisse gemäß § 18 Abs. 6 NHG) nachweist, soweit solche in Ordnungen des Studiengangs festgelegt sind,
 4. ggf. für einen (Teil-)Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.

²Von Bewerber*innen, die weder die für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung auf der Grundlage eines in deutscher Sprache durchgeführten Ausbildungsgangs noch den für die Aufnahme eines Masterstudiengangs erforderlichen ersten Studienabschluss (Bachelor- oder diesem gleichwertigen Abschluss) an einer deutschsprachigen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, aber über einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis oder Studienabschluss verfügen, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ³Dieser Nachweis wird in folgender Form geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
3. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
6. telc Deutsch C 1 Hochschule.

⁴Bei Masterstudiengängen kann abweichend von Satz 3 ausnahmsweise auch ein abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule als Sprachnachweis anerkannt werden, wenn der für den betreffenden Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss feststellt, dass dadurch die für die speziellen fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs notwendigen Sprachkenntnisse vorliegen. ⁵Über eine befristete Immatrikulation gemäß Absatz 4 Nr. 5 kann ermöglicht werden, den Sprachnachweis nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ⁶Diese befristete Immatrikulation kann mit der Auflage verbunden werden, einen Sprachkurs des Sprachenzentrums oder des International Office der Universität Vechta zu besuchen. ⁷Ausländische Studierende, die gemäß § 15 lediglich für einzelne Semester im Rahmen eines Austausch- oder Förderprogramms eingeschrieben werden oder die sich als Promotionsstudierende einschreiben (Doktorandinnen und Doktoranden) sind von dem Sprachnachweis nach Satz 2 und 3 ausgenommen.

- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 2. die Bewerberin*der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
 3. ein*e ausländische Bewerberin*ein ausländischer Bewerber im Rahmen eines Austausch- oder Förderprogramms gemäß § 12-immatrikuliert wird,
 4. die Bewerberin*der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 5. Bewerber*innen deutsche Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht abschließend nachgewiesen haben, insbesondere weil die Sprachabschlussprüfung noch abgelegt werden muss; in diesem Fall ist die Befristung auf ein Semester begrenzt.

- (5) ¹Eine Einschreibung kann in ein höheres als das erste Fachsemester erfolgen. ²Dies setzt voraus, dass die Bewerberin*der Bewerber aus dem bisherigen Werdegang, insbesondere aus Hochschule, Ausbildung oder beruflicher Vorbildung bereits nachweisbare Kompetenzen für den Studiengang erworben hat, für den die Einschreibung erfolgen soll und entsprechende Kompetenzen von der dafür bestimmten Stelle der Universität Vechta als gleichwertig anerkannt (bei hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) oder (bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen) angerechnet werden. ³Nachgewiesene und anerkannte/angerechnete vergleichbare Kompetenzen werden im Umfang der für die entsprechenden Module des Studiengangs vorgesehenen Credit Points eingebracht. ⁴Wird dabei ein entsprechender Umfang an Credit Points erreicht, erfolgt die Einschreibung in ein höheres Fachsemester. ⁵Soweit es um die Einschreibung in ein höheres Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs geht (numerus clausus), ist die Erreichung mindestens folgender angerechneter/anerkannter Credit Points (CP) im Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren nach Satz 1 bis 4 Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren bzw. für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester:
1. bei Ein-Fach-Studiengängen:
 - a) für eine Einstufung in das 2. Fachsemester: 12 CP
 - b) für eine Einstufung in das 3. Fachsemester: 28 CP
 - c) für eine Einstufung in das 4. Fachsemester: 44 CP
 - d) für eine Einstufung in das 5. Fachsemester: 60 CP
 - e) für eine Einstufung in das 6. Fachsemester: 80 CP
 2. bei Zwei-Fächer-Studiengängen:
 - a) für eine Einstufung in das 2. Fachsemester: 10 CP für das A-Fach, 6 CP für das B-Fach
 - b) für eine Einstufung in das 3. Fachsemester: 20 CP für das A-Fach, 12 CP für das B-Fach
 - c) für eine Einstufung in das 4. Fachsemester: 30 CP für das A-Fach, 18 CP für das B-Fach
 - d) für eine Einstufung in das 5. Fachsemester: 48 CP für das A-Fach, 30 CP für das B-Fach
 - e) für eine Einstufung in das 6. Fachsemester: 60 CP für das A-Fach, 40 CP für das B-Fach
- (6) ¹Die*der Studierende erhält den Studierendenausweis, der das Semesterticket einschließt, als elektronische Karte (UniCard) und Immatrikulationsbescheinigungen in elektronischer Form. ²Die*der Studierende ist verpflichtet, für die Richtigkeit der in den Dokumenten nach Satz 1 enthaltenen Angaben zu sorgen. ³Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit sind schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. ⁴Anschriftsänderungen sind in elektronischer Form mitzuteilen. ⁵Weitere Änderungen der persönlichen Daten, auch solcher, die nicht in den in Satz 1 genannten Dokumenten enthalten sind, insbesondere Kontaktdaten wie abweichende Anschrift während lehrveranstaltungsfreier Zeiten, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sind ebenfalls auf elektronischem Wege vorzunehmen.
- (7) ¹Der Verlust des Studierendenausweises (UniCard) ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um der Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte begegnen zu können. ²Die Verlustanzeige nach Satz 1 ist Voraussetzung für die Ausstellung von Ersatzdokumenten. ³Im Übrigen gilt die Ordnung zur Nutzung der UniCard (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2019).

§ 2 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist grundsätzlich jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden.

- (3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich zu stellen und zu unterzeichnen. ²Die Universität legt fest, dass das Antragsverfahren teilweise oder vollständig über das Online-Bewerbungsportal auf ihrer Homepage durchgeführt wird. ³Entsprechende Festlegungen veröffentlicht die Universität vor Beginn der jeweiligen Bewerbungsphase auf der Homepage. ⁴Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeiten der Bewerberin*des Bewerbers sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und das gewünschte (erste oder gemäß § 1 Abs. 5 höhere) Fachsemester, im Falle eines Teilstudiengangs das gewünschte höhere Fachsemester oder zweier Teilstudiengänge das jeweils gewünschte höhere Fachsemester;
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität Vechta verpflichtend zu bestehende Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin*der Bewerber bereits an anderen in- oder ausländischen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie -:
1. sofern eine Namensänderung vollzogen wurde, ein geeigneter amtlicher Nachweis;
 2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, (erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung) und ggf. die für den gewählten Studiengang gemäß dessen entsprechender Ordnung erforderlichen Nachweise über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 (über das Vorliegen einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 NHG oder besonderer Fertigkeiten oder fremdsprachlicher Kenntnisse gemäß § 18 Abs. 6 NHG);
 3. bei Studienortwechsel die Belege aller vorher besuchten Hochschulen (Bescheinigungen über den bisherigen Studienverlauf, aus denen die bislang studierten Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester hervorgehen; Transcript(s) of Records; Studienbücher und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul- und Abschlussprüfungen);
 4. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von als gleichwertig anerkannten/angerechneten Leistungen, Kompetenzen (§ 1 Abs. 5) der Anerkennungs-/Anrechnungsbescheid des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Vechta;
 5. bei Bewerber*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3); bei Doktorand*innen entfällt dieser Nachweis (§ 1 Abs. 3 Satz 4);
 6. bei Bewerber*innen für Bachelor- und Masterstudiengänge die Mitteilung darüber, dass eine Meldung gem. § 5 (Versicherungspflicht) oder § 8 (Befreiung von der Versicherungspflicht) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) bei der zuständigen Krankenversicherung erfolgt ist mitsamt der Bezeichnung und Betriebsnummer der kontaktierten Krankenversicherung,
 7. der ggf. in das elektronische Bewerbungsportal integrierte Datenerhebungsbogen;
 8. bei Bewerber*innen für Masterstudiengänge die jeweils in der Zugangs- und Zulassungsordnung geforderten Nachweise;
 9. ein elektronisch einzureichendes Lichtbild in dem für die elektronische Übermittlung festgelegten Format.

- (5) ¹Die Einschreibung setzt voraus (§ 1 Abs. 3 Nr. 4), dass die Einzahlung des fälligen Semesterbeitrags (Abgaben und Entgelte gemäß §§ 11, 14, 20 und 70 NHG) sowie ggf. der fälligen Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG) erfolgt ist. ²Der Zahlungseingang muss fristgerecht auf dem von der Universität Vechta angegebenen Konto festzustellen sein. ³Ein schriftlicher Nachweis über die Vornahme der Überweisung (Kopie des Überweisungsbelegs, des Kontoauszugs oder einer Bestätigung der beauftragten Bank) ist nicht vorzulegen.

§ 3 Ablehnung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin*der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 8 (Parallelstudium) nicht vorliegen;
 2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht erfolgt ist,
 3. ein erforderlicher Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 4. in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin*der Bewerber
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes eintreten kann,
 4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist oder
 5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt;
 6. bei Einführung oder Aufhebung eines (Teil-)Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester oder insgesamt ausgeschlossen ist.

§ 4 Aufhebung der Immatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Die Immatrikulation wird aufgehoben, wenn die*der Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation wird ansonsten auf schriftlichen Antrag aufgehoben, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht oder der Übernahme von Dienstleistungen i. S. des § 34 Satz 1 Nr. 1 HRG i. V. m. Art. 12 a GG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende dieses Semesters zulässig.
- (2) Dem Antrag ist der Studierendenausweis (UniCard) beizufügen.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 wird als Rücktritt der*des Studierenden von der zuvor beantragten Immatrikulation gewertet. ²Die Aufhebung der Immatrikulation auf eigenen Antrag bewirkt, dass die Immatrikulation als gar nicht erst vorgenommen gilt. ³Daher treten die Rechtsfolgen einer

Immatrikulation nicht ein, insbesondere findet keine Anrechnung als Hochschul- und Fachsemester statt und es werden bereits geleistete Abgaben und Entgelte zurückerstattet. ⁴Die Rückerstattung setzt die Rückgabe des Studierendenausweises (UniCard) gemäß Absatz 2 voraus.

II. Aufrechterhalten der Mitgliedschaft

§ 5 Rückmeldung

- (1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen möchten, haben sich grundsätzlich für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar jeden Jahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres zurückzumelden (Rückmeldefrist). ²Eine Fortsetzung des Studiums im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn keine Lehrveranstaltungen mehr besucht werden sollen, aber noch eine oder mehrere ausstehende Prüfungen zu absolvieren sind. ³Beurlaubte Studierende (§ 7) haben sich für das dem letzten Urlaubssemester folgende Semester zurück zu melden; es gelten die Rückmeldefristen nach Satz 1.
- (2) ¹Für die Rückmeldung ist kein schriftlicher Antrag einzureichen. ²Die Rückmeldung erfolgt allein durch Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte auf das Konto der Universität Vechta innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens aber innerhalb der Nachfrist gemäß Absatz 3. ³Ein schriftlicher Nachweis über die Vornahme der Überweisung (Kopie des Überweisungsbelegs, des Kontoauszugs oder einer Bestätigung der beauftragten Bank) ist nicht vorzulegen ⁴Ohne die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) ¹Ist die Rückmeldefrist versäumt, wird die*der Studierende einmal gemahnt. ²Bei der Mahnung wird eine angemessene letzte Nachfrist für die Zahlung gesetzt (Ausschlussfrist) und es erfolgt ein Hinweis auf die Exmatrikulation nach § 9 Abs. 1.
- (4) Wird ein rechtzeitiger Zahlungseingang festgestellt, so bleibt die*der Studierende eingeschrieben und erhält die Unterlagen für das neue Semester.

§ 6 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende *ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Eine Studierende*ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund beurlaubt werden. ²Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefrist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, zu stellen. ³Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ⁴Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Beurlaubung für mehr als vier Semester innerhalb eines Studiengangs möglich. ⁶Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht werden nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. eigene Krankheit oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,

2. Studienaufenthalte im Ausland, welche erforderlich oder förderlich für das Studium sind (ohne in der Studienordnung als Studienzeit im Ausland vorgesehen zu sein), eine Mindestdauer von drei Monaten haben und den Lehrveranstaltungszeitraum der Universität Vechta zumindest berühren,
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin*gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes während der Elternzeit,
 5. Ableistung eines Praktikums, das erforderlich oder förderlich für das Studium ist (ohne in der Studienordnung als praktisches Semester vorgesehen zu sein), und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts im ersten Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs,
 2. für zurückliegende, beendete Semester,
 3. das letzte angebotene Semester oder darüber hinaus in einem auslaufenden Studiengang, zu dessen Aufrechterhaltung sich die Universität Vechta nur bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet hat.
- ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann in besonderen Härtefällen auch im ersten Fachsemester eine Beurlaubung gewährt werden, insbesondere wenn das Studium zwar aufgenommen wird, aber dann wegen des Auftretens eines Hinderungsgrundes, der nicht vorhersehbar und von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist, zunächst nicht fortgesetzt werden kann.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behält die*der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied der Universität Vechta, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Universität Vechta Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Ausnahmen sind in §§ 7 Satz 4 und 16 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung (RPO) geregelt (Inanspruchnahme des sog. Mobilitätsfensters).
- (6) ¹Während der Beurlaubung ist die*der Studierende von der Zahlung derjenigen Abgaben und Entgelte, die unmittelbar an die Universität zu leisten sind, befreit. ²Der Beitrag für das Studentenwerk Osnabrück (§ 70 Abs. 1 NHG) ist zu zahlen, wenn dessen Leistungen auch während der Beurlaubung in Anspruch genommen werden sollen, dies ist bei Antragstellung anzugeben. ³Eine Befreiung von den Beiträgen für die Studierendenschaft nach § 20 Abs. 3 NHG (Beiträge für die studentische Selbstverwaltung und das Semesterticket) richtet sich nach den Regelungen in der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (7) ¹Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. ²Sie können angerechnet werden, wenn ein während dieser Zeit absolviertes laut Prüfungsordnung erforderliches Praktikum mit mindestens 15 Credit Points anerkannt wird oder wenn während eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungen abgelegt und an der Universität Vechta im Umfang von mindestens 20 Credit Points als Studienleistungen anerkannt werden. ³Die*der Studierende kann beim Immatrikulationsamt die Anrechnung als Fachsemester innerhalb des dem Auslandsaufenthalt folgenden Semesters beantragen. ⁴Dem Antrag ist eine Kopie des Anerkennungsbescheides beizufügen. ⁵Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester als jenes, in dem sich die*der Studierende ohne Urlaubssemester befunden hätte, ist bei einem zulassungsbeschränkten Studiengang/Teilstudiengang nur möglich, wenn dort freie Plätze zur Verfügung stehen.

III. Ausscheiden

§ 7 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studierende*ein Studierender ist auf eigenen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. ²Erfolgt die Exmatrikulation vor Ende des laufenden Semesters, ist der Studierendenausweis zurückzugeben.
- (3) ¹Der*dem Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung zuzustellen.
- (4) ¹Erfolgt die Exmatrikulation auf Antrag der*des Studierenden vor oder innerhalb eines Monats nach Lehrveranstaltungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten (§ 19 Abs. 6 Satz 4 NHG). ²Die Rückerstattung setzt die Rückgabe des Studierendenausweises voraus.

§ 8 Exmatrikulation von Amts wegen (administrative Zwangsexmatrikulation)

- (1) Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn nach erfolgter Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.
- (2) Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn
 1. eine Abschlussprüfung bestanden,
 2. eine nach der Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist oder
 4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nach der jeweils geltenden Zugangs- und Zulassungsordnung der Zulassungsbescheid rückwirkend erloschen ist und die*der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen von Absatz 2 Nr. 1 und 2, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 und 4 erfolgt die Exmatrikulation in der Regel sofort.
- (4) ¹Der*dem Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung zuzustellen. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 9 Exmatrikulation kraft Gesetzes (gesetzliche Zwangsexmatrikulation)

- (1) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung (Ausschlussfrist) und Androhung der Exmatrikulation nicht gemäß § 5 rückmeldet, d.h. fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Die Exmatrikulation tritt gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 NHG unmittelbar als gesetzliche Folge ein, ohne dass es hierfür eines weiteren Bescheides bedarf.

- (2) Wer in einen Masterstudiengang auf der Grundlage der vorläufigen Zugangsberechtigung (§ 18 Abs. 8 Satz 2 NHG) eingeschrieben worden ist, weil ihr*ihm für den Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und die von der Universität gesetzte Frist für die Vorlage des Zeugnisses über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss versäumt und die Nichtvorlage zu vertreten hat, ist mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Ab. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG; Exmatrikulation per Gesetz ohne weiteren Bescheid).
- (3) ¹Der*dem Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung zuzustellen. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

IV. Besondere Verfahren

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge (Parallelstudium)

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Universität Vechta aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.
- (3) ¹Die tatsächliche Durchführbarkeit eines Parallelstudiums (Absatz 1 und 2) und die Frage einer sinnvollen Ergänzung (Absatz 2) ist von der Antragstellerin*dem Antragsteller zu begründen. ²Das Immatrikulationsamt kann außerdem eine Stellungnahme des für den hiesigen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses und/oder des an der anderen Hochschule zuständigen Prüfungsausschusses einholen.

§ 11 Promotionsstudierende

- (1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden werden als Promotionsstudierende eingeschrieben. ²Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist zugleich ein Antrag auf Immatrikulation. ³Die für die Immatrikulation nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. ⁴Die besondere Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 7, wonach ausländische Promotionsstudierende von dem Sprachnachweis nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgenommen sind, ist zu beachten.
- (2) Mit der Zulassung zur Promotion erfolgt die Immatrikulation.
- (3) ¹Von der Pflicht zur Immatrikulation kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Immatrikulation eine unbillige Härte zur Folge hätte. ²Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn durch eine Immatrikulation
1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt,
 2. der Anspruch auf Asyl einer*ines Geflüchteten gefährdet würde,
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Betroffenen wegen der dann zu leistenden Zahlungen unzumutbar belastet würden.

- (4) ¹Wird dem Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprochen und ausnahmsweise von der Immatrikulation abgesehen, nimmt das Immatrikulationsamt stattdessen von Amts wegen eine Registrierung als Doktorand*in vor. ²Die Regelungen in Absatz 1 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden. ³Auch die Registrierung wird entsprechend der Regelung in Absatz 2 erst mit der Zulassung zur Promotion vorgenommen. ⁴Der Status als registrierte*r Doktorand*in endet mit der Anzeige der Doktorandin*des Doktoranden über den Abbruch des Promotionsvorhabens oder mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 12 Gasthörer*innen

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörer*in ist die Zahlung der Teilnahmegebühr gemäß § 2 der Gebührenordnung für Gasthörer*innen (GebOGastH, Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 07/2016 S. 3 ff.). ³Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind von der Entrichtung der Teilnahmegebühr befreit.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in soll grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Koordination Offene Hochschule unter Angabe der gewünschten Lehrveranstaltungen gestellt werden. ²Näheres zum Verfahren teilt die Koordination Offene Hochschule auf der Homepage mit. ³Das Immatrikulationsamt erstellt einen Bescheid, ob und inwieweit dem Antrag entsprochen werden kann. ⁴Die Gasthörer*innen erhalten von der Koordination Offene Hochschule einen Ausweis als Gasthörer*in.
- (3) Gasthörer*innen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, müssen darüber hinaus eine Studienbescheinigung der Hochschule vorlegen, an der sie eingeschrieben sind.
- (4) ¹Gasthörer*innen nehmen grundsätzlich an Lehrveranstaltungen, nicht aber am Prüfungsverfahren teil. ²Sie können aber auf an die Koordination Offene Hochschule zu richtenden Antrag Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ³Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr (Prüfungsgebühr) erhoben. ⁴Näheres regelt § 3 GebOGastH. ⁵Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen sind von der Entrichtung der Prüfungsgebühr nicht befreit. ⁶Der Antrag auf Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen ist an die Koordination Offene Hochschule zu richten. ⁷Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. ⁸Es gelten die Prüfungsordnungen der Universität Vechta entsprechend. ⁹Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörer*innenschaft erbracht wurde.
- (5) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 können gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG und § 5 GebOGastH auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Der Antrag ist entsprechend zu begründen und es sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird aufgrund der Lebenssituation grundsätzlich angenommen, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialgesetzbuch – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch – SGB XII: Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezogen werden. ⁴In diesen Fällen bedarf der Antrag keiner weiteren Begründung, es genügt die Vorlage des Nachweises über den Leistungsbezug. ⁵Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters gestellt werden.

- (6) Gasthörer*innen erhalten auf Antrag von der Koordination Offene Hochschule eine Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen (Teilnahmenachweis).

§ 13 Teilnahme an Modulprüfungen nach Exmatrikulation wegen Hochschulwechsel

¹Studierende, die aufgrund eines Hochschulwechsels exmatrikuliert sind, können gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) noch ausstehende Modulprüfungen in Modulen des dem Hochschulwechsel vorangegangenen Semesters ablegen. ²Hierfür ist weder eine Immatrikulation als Studierende*r (Parallelstudium gemäß § 10) noch eine Aufnahme als Gasthörer*in (§12) erforderlich. ³Die*der Studierende hat aber dem Immatrikulationsamt oder einer anderen von der Universität Vechta bestimmten Stelle einen Nachweis über die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits erfolgte Immatrikulation an der neuen/aufnehmenden Hochschule vorzulegen.

§ 14 Frühstudierende

¹Schüler*innen, die von der Schule und der Universität einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Frühstudierende sind von der Zahlung der Beiträge und Entgelte nach dem NHG befreit. ³Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden jedoch nicht Mitglieder der Universität. ⁴Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

§ 15 Austauschstudierende/Förderprogramme

¹Ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen bzw. übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen öffentlicher Förderprogramme ihr Studium an der Universität Vechta aufnehmen, können für höchstens zwei, in Ausnahmefällen drei Semester befristet immatrikuliert werden. ²Die besondere Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 5 ist zu beachten.

V. Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die in der Ausführung dieser Ordnung und in der Umsetzung von §§ 3 Abs. 1, § 4 Nr. 13 Hochschulstatistikgesetz (HStatG) erhobenen personen- und studienbezogenen Daten werden von der Universität Vechta entsprechend der Vorgaben des § 17 NHG verarbeitet.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen ist, sofern in dieser Ordnung nicht anders angegeben, das Immatrikulationsamt der Universität Vechta zuständig. ²Weitere Ausnahmen bedürfen einer vom Präsidium getroffenen und bekanntgegebenen Organisationsverfügung.

- (2) Anfragen, Anträge und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Ordnung sind an das Immatrikulationsamt zu richten beziehungsweise zu übermitteln, soweit keine der in Absatz 1 genannten Ausnahmen vorliegt.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Zugleich tritt die „Immatrikulationsordnung der Universität Vechta“ in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. September 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2015 S. 4 ff) außer Kraft.